



## KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 25. Oktober 2021  
Kantonsratspräsident Bossart Rolf

### **B 60 Feuerschutz: Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; SRL Nr. 740) betreffend Finanzierung von Löscheinrichtungen / Justiz- und Sicherheitsdepartement**

#### **2. Beratung**

Für die Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie (RUEK) spricht Kommissionspräsident Peter Fässler.

Peter Fässler: Ich spreche hier zum Geschäft B 60 und dem Antrag der RUEK, der Ihnen vorliegt. Die 2. Beratung der Botschaft B 60 über die Revision des Gesetzes über den Feuerschutz betreffend Finanzierung von Löscheinrichtungen fand in der RUEK-Sitzung vom 27. September 2021 statt, dies wiederum im Beisein von Regierungsrat Paul Winiker, Reto Ruhstaller, juristischer Mitarbeiter des Justiz- und Sicherheitsdepartementes (JSD), und Boris Camenzind, Abteilungsleiter Prävention der Gebäudeversicherung Luzern. Nachdem die RUEK an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2021 in der 1. Beratung einstimmig der Vorlage zustimmte und das Geschäft ebenfalls einstimmig am 13. September 2021 den Kantonsrat passierte, gäbe es eigentlich nichts mehr zu sagen, ausser dass das Inkrafttreten per 1. Juli 2022 beschlossen wurde, wenn da nicht der Antrag der Redaktionskommission gewesen wäre, der die ursprünglich gendergerechten Formulierungen der Regierung in einzelnen Gesetzesparagrafen in die männliche Form umwandeln will. In den Augen und Ohren etlicher RUEK-Mitglieder ist dies in der heutigen Zeit ein No-Go. Demzufolge entflammt eine heftige Diskussion nicht über den Inhalt der Botschaft – der war weiterhin unbestritten –, aber über die gendergerechten Formulierungen in einigen Paragrafen. Es wurde an diesem Antrag bemängelt, die nicht gendergerechten Formulierungen seien nicht mehr zeitgemäss. Es sei daher die vom Regierungsrat vorgeschlagene ursprüngliche Fassung zu verwenden. Diese Aussage mündete dann in den Antrag, der Antrag der Redaktionskommission sei abzulehnen, respektive es sei die Fassung des Regierungsrates gemäss Botschaft zu verwenden. Dem entgegnete Reto Ruhstaller, das Vorgehen entspreche dem aktuellen Vorgehen bei Gesetzesanpassungen. Hier sei der Rest des Gesetzes in der männlichen Fassung gehalten, weshalb auch die revidierten Paragrafen so formuliert würden. Diese Antwort befriedigte einen Teil der RUEK-Mitglieder nicht, wir seien schliesslich im Jahr 2021, da sollte eine gendergerechte Sprache kein Diskussionspunkt sei, wurde sinngemäss argumentiert. Es fiel aber auch das Votum, dass das hier diskutierte Thema grosse Auswirkungen auf die Gesetzgebung hätte. Es könnten nur noch Totalrevisionen mit Blick auf gendergerechte Paragrafen in Angriff genommen werden, und eine Anpassung des Gesamtgesetzes sei nicht sinnvoll. Dies entfachte Widerspruch aus dem RUEK-Gremium. So würde die heutige männliche Form auch noch in 50 Jahren Bestand haben. Ein Antrag auf die Gesamtrevision betreffend gendergerechte Sprache liegt aus dem Kantonsrat vor. Es gab auch die Meinung, dass die sprachliche Anpassung des

gesamten Gesetzes keine so grosse Sache sei. Kurzum, dem Antrag in der RUEK, den Antrag der Redaktionskommission abzulehnen respektive die Fassung des Regierungsrates gemäss Botschaft zu verwenden, wurde mit 7 zu 6 Stimmen zugestimmt, und dieser liegt hiermit vor. Ich bitte Sie, dem Beschluss der RUEK zu folgen. Den weiteren Antrag in der RUEK, das gesamte Gesetz sei gendergerecht zu formulieren, lehnte die RUEK mit 7 zu 6 Stimmen ab. In der Schlussabstimmung wurde der Botschaft über die Revision des Gesetzes über den Feuerschutz betreffend Finanzierung von Löscheinrichtungen mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Auch hier bitte ich Sie, dem Beschluss der RUEK zu folgen. Meinen Dank spreche ich den Verantwortlichen der Ausarbeitung dieser Vorlage aus: Regierungsrat Paul Winiker, Reto Ruhstaller vom JSD sowie allen Mitarbeitenden in der Verwaltung. Ein Dank geht ebenfalls an Boris Camenzind von der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern für seine Informationen an den Kommissionssitzungen. Ich erlebte eine konstruktive und sehr engagierte Beratung dieser Vorlage. Vielen Dank auch an meine Kommissionsmitglieder der RUEK sowie an Heinz Germann, der den Diskussionen ab und zu den richtigen Weg wies.

Für die Redaktionskommission (RK) spricht Kommissionspräsident Urban Sager.

Urban Sager: Die Redaktionskommission hat die Botschaft B 60 über die Revision des Gesetzes über den Feuerschutz betreffend Finanzierung von Löscheinrichtungen an ihrer Sitzung vom 22. September 2021 beraten und dabei redaktionelle Änderungen an § 95 sowie den §§ 98a und 98b vorgenommen. Gerne danke ich an dieser Stelle dem Kommissionssekretär Joachim Hug und seiner Stellvertreterin Caroline Heeb für die kompetente Unterstützung und Gregor Zemp für die juristische Beratung vonseiten des JSD. In § 95 wurde das Verb «erbringen» durch «erfüllen» ersetzt, da eine Leistung erbracht, eine Aufgabe aber erfüllt wird. Dieser Antrag ist unbestritten. Bei den §§ 98a und 98b wurde entschieden, die Personenbezeichnungen wieder generisch maskulin zu formulieren wie im übrigen Gesetz. Dazu hat die RUEK, die als Fachkommission für die materielle – also inhaltliche – Dimension der Botschaft vorberatend zuständig ist, einen Ablehnungsantrag gestellt. Gerne führe ich daher an dieser Stelle die einstimmig gefällte Entscheidung der RK aus. Der Vorschlag für die geschlechtergerechte Formulierung stammt aus dem Botschaftsentwurf, welcher vonseiten der Exekutive der Kommission und dem Rat zur 1. Beratung vorgelegt wurde. Dieser Vorschlag wurde falsch redigiert, er widerspricht nämlich den gesetzestechnischen Richtlinien, die der Regierungsrat erlassen hat und die von der RK unseres Rates 2016 genehmigt wurden. Darin ist in Kapitel 7.1 auf Seite 13 festgehalten, dass nur bei neuen Erlassen oder einer Totalrevision bestehender Gesetze redaktionelle Anpassungen hin zu einer geschlechtergerechten Sprache vorgenommen werden dürfen. Die Begründung dieses Vorgehens liegt in der einheitlichen Terminologie, welche für Gesetzestexte wesentlich ist. Herrscht keine einheitliche Terminologie innerhalb eines Gesetzes, kann es zu Unklarheiten und/oder Mehrdeutigkeiten kommen. Auch wenn aus inhaltlicher Sicht eine Mehrheit der Mitglieder der RK darüber nicht glücklich war, so gilt es aus redaktioneller Sicht – und darin besteht der Auftrag der RK – wenn immer möglich sprachliche Unklarheiten oder Mehrdeutigkeiten zu verhindern. Das führt bei einem Gesetz aus dem Jahr 1957 dazu, dass es bezüglich geschlechtergerechter Sprache aus der Zeit fällt. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen und der einschlägigen Richtlinien unseres eigenen Rates kam die RK einstimmig zum Entschluss, das Versehen der Exekutive rückgängig zu machen. Da die RK die Gesetzesänderungen erst nach der 1. Beratung begutachtet, ist dies nun die frühestmögliche Gelegenheit dazu. Wenn der Kantonsrat an der Praxis gemäss den geltenden Richtlinien über die Gesetzestechnik etwas ändern möchte, muss er einen Auftrag an die Regierung formulieren, in welchem angeregt wird, bei grösseren Teilrevisionen immer auch eine Anpassung der Personenbezeichnungen im Sinn der Geschlechtergerechtigkeit im gesamten Gesetz zu prüfen oder durch einen Mantelerlass sämtliche Gesetze des Kantons geschlechtergerecht zu formulieren. Nach Rücksprache mit sämtlichen Redaktionsmitgliedern kann ich Ihnen versichern, dass ich die Diskussion über eine Kommissionsmotion zur Anpassung der Gesetze in eine geschlechtergerechte Sprache nicht nur bei Totalrevisionen an einer der nächsten Sitzungen der RK traktandieren werde.

Die Mitglieder der Kommission sind einstimmig damit einverstanden. Wir streben damit eine umfassende, systematische und einheitliche Lösung einer aus Sicht der RK legitimen Forderung an. Gerne weise ich abschliessend darauf hin, dass die Fragen, die wir hier diskutieren, Fragen zur einheitlichen Terminologie und einer geschlechtergerechten Sprache respektive deren Umsetzung in Teil- und Totalrevisionen von Gesetzen unbestritten in der Zuständigkeit der RK und nicht einer Fachkommission liegen; dies ist eine Zuständigkeit, die sich unmissverständlich aus der Geschäftsordnung des Kantonsrates in § 72 Absatz 1 ergibt. Die RK ist gemäss diesem Paragraphen neben einer korrekten deutschen Sprache bei Gesetzesbestimmungen auch für die vielfältigen Regeln zuständig, die darüber hinaus für Gesetzestexte bestehen. Aus diesem Grund gibt es auch die bereits erwähnten Luzerner Richtlinien über die Gesetzestechnik, welche 30 Seiten umfassen, und jene des Bundes, die gar 400 Seiten umfassen und die für die Beratungen der RK jeweils beigezogen werden. In diesem Sinn bitte ich Sie im Namen der RK, unseren Anträgen zu folgen und auch den Antrag von Sara Muff über eine vollständige Anpassung des Gesetzes in geschlechtergerechter Sprache abzulehnen.

Antrag Willi Knecht: Ablehnung Anträge RUEK.

Willi Knecht: Aufgrund des Votums von Urban Sager könnte ich mich eigentlich gleich wieder setzen. Er hat die Thematik sehr ausführlich erklärt, und ich kann seinen Ausführungen nur folgen. Es ist aus unserer Sicht nicht richtig, wenn man während des Spieles eine Spielregel ändert. Die SVP beantragt, die Anträge der RK zu unterstützen und die Anträge der RUEK abzulehnen, die eine gendergerechte Sprache verlangen. Die Änderung des Inkrafttretens des Gesetzes unterstützen wir natürlich. Ich erlaube mir, mich auch noch zum Antrag von Sara Muff zu äussern. Sie verlangt, dass das vollständige Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen in gendergerechter Sprache formuliert werden. Hier geht es aber nur um eine Teilrevision, und das von Sara Muff geforderte Vorgehen wäre falsch. Für eine solche Anpassung muss man korrekterweise einen parlamentarischen Vorstoss einreichen, damit ein sauberer Ablauf gewährleistet wird. Die SVP lehnt deshalb den Antrag von Sara Muff ab. Ich spreche auch kurz zu einem gleichlautenden Antrag zu Traktandum 6, der Botschaft B 74. Auch diesen Antrag werden wir aus den gleichen Gründen ablehnen.

Urs Brücker: Die RUEK-Sitzung war aufreibend. Die GLP unterstützt den Antrag von Willi Knecht, sie lehnt somit die Anträge der RUEK ab und stimmt den Anträgen der RK zu. Den Antrag von Sara Muff lehnen wir ab. Urban Sager hat die Ausführungen dazu bereits gemacht. Völlig zu Recht wird der Prozess bei der Frage der gendergerechten Formulierungen weitergeführt.

Michael Kurmann: Die Mitte stimmt aufgrund der Ausführungen und der Diskussion auch den Anträgen der RK zu, dies ausschliesslich aus formalen Gründen. Das Gesetz soll stringent und kongruent sein. Wir erwarten zukünftig eine entsprechende Sensibilisierung bei Gesetzesänderungen. Wir lehnen also den Antrag der RUEK und den Antrag der SP ab.

Korintha Bärtsch: Wir stimmen dem Antrag von Sara Muff zu und lehnen den Antrag von Willi Knecht ab. Für uns ist es richtig, dass wir jetzt diesen Schritt machen, wo eine Teilrevision dieses Gesetzes vorliegt. Ich glaube nicht, dass wir eine Mehrheit in diesem Rat erreichen werden, wenn wir über einen entsprechenden Antrag der RK oder im Rahmen des Gleichstellungsberichtes darüber diskutieren werden, alle Gesetze auf einmal in eine gendergerechte Sprache umzuschreiben. Die Tendenz geht eher dahin, dass man die gendergerechte Sprache einführt, wenn man ein Gesetz sowieso anpasst. Jetzt liegt eine Teilrevision vor, und ich sage es gerne in den Worten von Vroni Thalmann: «Wenn nicht jetzt, wann dann?».

Antrag Muff Sara: Das vollständige Gesetz über den Feuerschutz und die dazugehörigen Verordnungen sind in gendergerechter Sprache zu formulieren.

Sara Muff: Sprache ist Macht. Man kann durch Sprache Menschen ausschliessen, indem man eine Sprache spricht, die nicht alle verstehen. Man kann Menschen ausschliessen, indem man sie nicht anspricht und nur mit meint. Viele Parteien in diesem Saal setzen sich gemäss eigenen Aussagen für die Frauenförderung ein. Eigentlich hätte sich die Regierung

im Planungsbericht Gleichstellung explizit diese Leitplanken gesetzt. Wenn ich daraus zitieren darf: «Der wissenschaftliche Gleichstellungsbericht zeigt, dass die Kommunikation des Kantons mit der Bevölkerung (meist unbewusst) von stereotypen Darstellungen geprägt ist. Eine geschlechtergerechte öffentliche Kommunikation in Bild und Sprache kann dazu beitragen, Werte wie Gleichstellung und Vielfalt zu transportieren.» Die Massnahme dazu: «Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung verwenden eine geschlechtergerechte Kommunikation in Wort und Bild. Bei der öffentlichen Kommunikation wird darauf geachtet, dass alle Geschlechter ausgeglichen dargestellt und genannt werden. Ein aktualisierter Sprachleitfaden dient als Unterstützung bei der Umsetzung von geschlechtergerechter Sprache.» Das Votum von Urban Sager stimmt mich sehr positiv. Die für mich daraus resultierende Konklusion ist, dass ich meinen Antrag zurückziehe. Die SP-Fraktion nimmt die RK jedoch beim Wort. Falls wir künftig feststellen müssen, dass dem wichtigen Anliegen nicht Rechnung getragen wird, müssen wir wiederum mit Anträgen intervenieren, damit es mit der Gleichstellung im Kanton Luzern endlich vorwärtsgeht.

Sara Muff zieht ihren Antrag zurück.

Thomas Meier: Natürlich ist es auch der FDP ein Anliegen, dass die Gesetze genderneutral verfasst werden und dem wichtigen Thema der Gleichberechtigung genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird und insbesondere bei Totalrevisionen von Gesetzen eine Korrektur angebracht wird. Was wir hier jedoch mit den Anträgen der RUEK und von Sara Muff haben, ist ein Stückwerk, aus dem niemand mehr schlau wird. Dabei gäbe es die Richtlinien zur Gesetzestechnik, in der die Gleichbehandlung von Frau und Mann entsprechend geregelt ist. Die FDP vertraut der Staatskanzlei und der RK und wird die Anträge der RK dementsprechend unterstützen. Alle Anträge der RUEK sind abzulehnen, bis auf den Antrag zu IV über das Inkrafttreten der Gesetzgebung. Den Antrag von Sara Muff lehnen wir ab, und den Antrag von Willi Knecht unterstützen wir.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Wir sprechen eigentlich über das Feuerschutzgesetz. Der Präsident der Fachkommission hat ausgeführt, dass diese Gesetzesänderung inhaltlich in der Kommission unbestritten war. Wir wollen hier vorwärtsmachen und das Gesetz auf den 1. Januar 2022 in Kraft setzen. Bei der jetzt geführten Diskussion geht es um Spielregeln, der Präsident der RK hat dies sehr gut ausgeführt. Über diese Spielregeln kann man diskutieren, und Urban Sager hat angekündigt, dass man mit einer Kommissionsmotion im Parlament darüber debattieren will, ob der jetzige Weg der richtige ist, bei Teilrevisionen die Einheitlichkeit der sprachlichen Formulierung zu gewährleisten, oder ob eine Gesamtrevision bezüglich gendergerechter Sprache gemacht werden sollte. Ich bitte Sie, der RK zu folgen, ansonsten wird dies zu einer Verschiebung führen. Wir würden die eigentlich fertige Gesetzesrevision nicht auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten lassen können. Es wäre falsch, dieses Gesetz aus diesem Grund zu blockieren oder zu verzögern. Wir können die formale Diskussion zur Gesetzestechnik führen, wenn die Motion der RK vorliegt.

Der Rat stimmt dem Antrag von Willi Knecht mit 91 zu 21 Stimmen zu.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 111 zu 0 Stimmen zu.